

Kleine Anfrage

des Abg. Nikolai Reith FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Altkennzeichen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Kreisen in Baden-Württemberg wurden sogenannte Altkenzeichen bereits eingeführt?
2. In welchen Kreisen wurden derartige Anliegen bisher abschlägig entschieden?
3. Liegen ihr Erkenntnisse über die Gründe der Ablehnungen vor?
4. Hat sie Erkenntnisse über mögliche Mehrkosten bei den Zulassungsstellen durch die Ermöglichung der Nutzung sogenannter Altkenzeichen?
5. Welche Voraussetzungen müssen für eine Vergabe von Altkenzeichen in mehreren Verwaltungsbezirken in Baden-Württemberg erfüllt sein?
6. Gibt es seitens der Verwaltungsbezirke in Baden-Württemberg Probleme, die mit der Vergabe von Altkenzeichen einhergehen?
7. Liegen ihr Erkenntnisse über die Mehreinnahmen durch die Einführung der Altkenzeichen in den Landkreisen vor?

15.2.2023

Reith FDP/DVP

Begründung

Verweis auf Drucksache 15/5689. Die Kleine Anfrage soll klären, ob sich eine Aktualisierung der Daten ergeben hat.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. März 2023 Nr. VM5-0141.5-27/56/9 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchen Kreisen in Baden-Württemberg wurden sogenannte Altkennzeichen bereits eingeführt?

In Baden-Württemberg werden zum Stichtag 3. März 2023 folgende Altkennzeichen wieder zugeteilt:

Zuständiger Verwaltungsbezirk	Frühere Unterscheidungszeichen (Altkennzeichen)
Ostalbkreis	GD
Böblingen	LEO
Rems-Murr-Kreis	BK
Neckar-Odenwald-Kreis	BCH
Zollernalbkreis	HCH
Freudenstadt	HOR, HCH, WOL
Main-Tauber-Kreis	MGH
Rastatt	BH
Schwäbisch Hall	CR, BK
Ortenaukreis	KEL, LR, WOL, BH
Ludwigsburg	VAI
Esslingen	NT
Hohenlohekreis	ÖHR
Bodenseekreis	ÜB, TT
Ravensburg	WG, ÜB, SLG
Sigmaringen	SLG, ÜB, STO
Waldshut-Tiengen	SÄK
Konstanz	STO

2. In welchen Kreisen wurden derartige Anliegen bisher abschlägig entschieden?

3. Liegen ihr Erkenntnisse über die Gründe der Ablehnungen vor?

Die Ziffern 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen wie folgt beantwortet:

Die Verwaltungsbezirke stellen beim Ministerium für Verkehr lediglich dann einen Antrag, wenn seitens des Land- oder Stadtkreises Interesse an der Wiedereinführung eines entsprechenden Altkennzeichens besteht. Dieses Interesse wurde in der Vergangenheit üblicherweise durch einen entsprechenden Beschluss des Kreistages dokumentiert. Die Gründe, weshalb ein Antrag nicht gestellt wird, sind dem Ministerium für Verkehr nicht bekannt. Anträge zur Festlegung von früheren Unterscheidungszeichen, die in der Vergangenheit vom Ministerium für Verkehr an das Bundesministerium für Digitales und Verkehr zur Entscheidung weitergeleitet wurden, sind allesamt zustimmend beschieden worden.

4. sie Erkenntnisse über mögliche Mehrkosten bei den Zulassungsstellen durch die Ermöglichung der Nutzung sogenannter Altkennzeichen?

Einige Zulassungsbehörden berichten von einmaligen Mehrkosten bei der Einführung der Altkennzeichen sowie teilweise von laufenden Mehrkosten. Die Angaben zur Höhe der einmalig angefallenen Mehrkosten bei der Einführung eines Altkenn-

zeichens bewegen sich zwischen 2 000 Euro und 3 000 Euro. Die Höhe der laufenden Mehrkosten wurde vereinzelt mit Beträgen zwischen 720 Euro pro Jahr und 2 000 Euro pro Jahr angegeben. Es wurde außerdem gelegentlich berichtet, dass mittlerweile aufgrund von Änderungen beim Fachverfahrensanbieter keine Mehrkosten mehr anfallen.

Weitere Zulassungsbehörden geben an, dass keine Mehrkosten entstanden sind, oder dass diesbezüglich keine Erkenntnisse vorliegen.

5. Welche Voraussetzungen müssen für eine Vergabe von Altkennzeichen in mehreren Verwaltungsbezirken in Baden-Württemberg erfüllt sein?

Frühere Unterscheidungszeichen, die im Zuge der Kreisreform in Baden-Württemberg weggefallen sind, können grundsätzlich von jedem Verwaltungsbezirk beantragt werden, in dessen Gebiet diese Unterscheidungszeichen früher vergeben wurden. Bei der Vergabe von Altkennzeichen in mehreren Verwaltungsbezirken ist daher bei der Antragstellung ein Bewirtschaftungskonzept und die Zustimmung aller berechtigten Land- oder Stadtkreise vorzulegen, um eine Doppelvergabe von Erkennungsnummern, gegebenenfalls auch bei späterer Beantragung des gleichen Unterscheidungszeichens durch die übrigen berechtigten Land- oder Stadtkreise, auszuschließen.

6. Gibt es seitens der Verwaltungsbezirke in Baden-Württemberg Probleme, die mit der Vergabe von Altkennzeichen einhergehen?

Der überwiegende Teil der Zulassungsbehörden, in deren Verwaltungsbezirken Altkennzeichen eingeführt wurden, berichtet von keinen Problemen, die mit der Zuteilung von Altkennzeichen einhergehen.

Einige Zulassungsbehörden berichten von Problemen bei kreisübergreifenden Abstimmungen zur Aufstellung und der Umsetzung des Bewirtschaftungskonzepts. Es werden zudem häufige Diskussionen mit Bürgerinnen und Bürgern genannt, die die Zuteilung eines Altkennzeichens mit bestimmter Erkennungsnummer begehren, das jedoch aufgrund des Bewirtschaftungskonzeptes in dem zuständigen Land- oder Stadtkreis nicht verfügbar ist. Die Vergabe eines Unterscheidungszeichens in mehr als einem Verwaltungsbezirk führt außerdem zu fehleranfälligen Verwaltungsvorgängen, wie beispielsweise fehlgeleitete Halteranfragen, Umschreibeaufforderungen oder Mängelberichte.

7. Liegen ihr Erkenntnisse über die Mehreinnahmen durch die Einführung der Altkennzeichen in den Landkreisen vor?

Mehr als die Hälfte der Zulassungsbehörden, deren Verwaltungsbezirke Altkennzeichen eingeführt haben, berichten von Mehreinnahmen durch zahlreiche Umkennzeichnungen im Zeitraum direkt nach der Einführung. Die Angaben zur Höhe bewegen sich in einem Rahmen zwischen geschätzt 11 000 Euro und 70 274 Euro. Die erhöhte Anzahl an Umkennzeichnungen führte bei den Zulassungsbehörden allerdings auch zu einem erhöhten Arbeitsaufkommen.

Im Übrigen berichten die Zulassungsbehörden von keinen Mehreinnahmen.

Hermann
Minister für Verkehr